

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁰ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	300.387		293.144	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	278.988	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	60.214	21,6%
davon männlich	142.121	59,9%	218.774	78,4%

Bei insgesamt 222.766 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (84%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,4%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2013	%	2014	%
Gesamt	235.394	100,0%	222.766	100,0%
Österreicher	201.000	85,4%	187.084	84,0%
Ausländer	34.394	14,6%	35.682	16,0%
davon Deutschland	7.513	3,2%	7.546	3,4%
davon Türkei	3.583	1,5%	3.615	1,6%
davon Serbien und Montenegro	2.926	1,2%	2.917	1,3%
davon Rumänien	2.246	1,0%	2.345	1,1%
davon Bosnien und Herzegowina	2.323	1,0%	2.248	1,0%
davon Ungarn	1.444	0,6%	1.740	0,8%
davon Polen	1.340	0,6%	1.338	0,6%
davon Kroatien	1.281	0,5%	1.305	0,6%
davon Slowakei	1.075	0,5%	1.147	0,5%
davon Afghanistan	772	0,3%	913	0,4%
davon Russische Föderation	889	0,4%	783	0,4%
davon Italien	772	0,3%	716	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹¹

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	300.387		293.144	
Staatsangehörigkeit bekannt	222.766	100%	264.698	100%
davon Österreicher	187.084	84%	186.423	70,4%
davon Ausländer	35.682	16%	78.275	29,6%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 128.098 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 42% aller

¹¹⁰ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹¹¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (108.899 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 74.791 männlich und 47.594 weiblich (bei 5.713 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (61,1%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist gleich geblieben (2013 waren 39,3% der Opfer und 22,1% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹² bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.098		108.899	
Geschlecht eingetragen	122.385	100%	101.524	100%
davon weiblich	47.594	38,9%	22.436	22,1%
davon männlich	74.791	61,1%	79.088	77,9%

Bei insgesamt 115.086 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,0%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	300.387		128.098	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	222.766	100%	115.086	100%
Österreicher	187.084	84%	92.810	80,6%
Ausländer	35.682	16%	22.276	19,4%
davon Deutschland	7.546	3,4%	5.029	4,4%
davon Türkei	3.615	1,6%	2.159	1,9%
davon Serbien	2.926	1,3%	1.728	1,5%
davon Rumänien	2.345	1,1%	1.433	1,2%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1,0%	1.348	1,2%
davon Ungarn	1.740	0,8%	1.039	0,9%
davon Polen	1.338	0,6%	893	0,8%
davon Kroatien	1.305	0,6%	790	0,7%
davon Slowakei	1.147	0,5%	679	0,6%
davon Afghanistan	913	0,4%	625	0,5%
davon Niederlande	658	0,3%	515	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktens gegen Leib und Leben wurden.

¹¹² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹¹³ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.098		103.899	
Staatsangehörigkeit bekannt	115.086	100%	98.774	100%
davon Österreicher	92.810	80,6%	74.849	75,8%
davon Ausländer	22.276	19,4%	23.925	24,2%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 5.787 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.253 männlich und 4.063 weiblich (bei 215 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (76,4%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht zurück ging (2013: 77,1%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (91,9%; 2013: 90,5%).

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁴ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.787		4.548	
Geschlecht eingetragen	5.316	100%	4.333	100%
davon weiblich	4.063	76,4%	353	8,1%
davon männlich	1.253	23,6%	3.980	91,9%

Bei insgesamt 4.965 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,8%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,4%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,4%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,4%).

¹¹³ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹¹⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	300.387		5.787	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	222.766	100%	4.965	100%
Osterreicher	187.084	84%	4.262	85,8%
Ausländer	35.682	16%	703	14,2%
davon Deutschland	7.546	3,4%	118	2,4%
davon Rumänien	2.345	1,1%	69	1,4%
davon Ungarn	1.740	0,8%	54	1,1%
davon Serbien	2.914	1,3%	52	1,0%
davon Türkei	3.615	1,6%	50	1,0%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1,0%	39	0,8%
davon Slowakei	1.147	0,5%	38	0,8%
davon Bulgarien	603	0,3%	32	0,6%
davon Russische Föderation	783	0,4%	22	0,4%
davon Tschechische Republik	564	0,3%	21	0,4%
davon Afghanistan	913	0,4%	19	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁵ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.787		4.548	
Staatsangehörigkeit bekannt	4.965	100%	4.101	100%
davon Österreicher	4.262	85,8%	3.119	76%
davon Ausländer	703	14,2%	982	24%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

¹¹⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit EUR 2.000,- bei schwerer Körperverletzung bis hin zu EUR 12.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 4,013 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2014 betrug EUR 4,312 Mio. Für das Jahr 2015 ist ein Budget von EUR 4,691 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Budgetvoranschlag	2.063	2.482	2.482	4.982	3.632	3.512	4.312
Aufwand	2.866	2.930	2.830	2.901	3.086	3.459	4.013

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den vorläufigen Höhepunkt bildete die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004). Wesentliche Zielsetzung war dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen**. Alle im

Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leitern von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf umfassende Information** über ihre Rechte. Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen. **Besondere Informationsrechte** bestehen einerseits für **Opfer von Gewalt in Wohnungen** (§ 38a SPG) und **Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO**, die spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass sie von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs. 5 StPO) bzw. der vorläufigen Anhaltung (§ 429 Abs. 5 StPO) unverzüglich informiert werden. Weiters sind diese Opfer darüber zu informieren, dass sie beantragen können, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG). Andererseits bestehen besondere Informationsrechte für **Opfer**, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnten (§ 70 Abs. 2 StPO): Sie sind u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie verlangen können, auf schonende Weise (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) und im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, und dass sie die Beantwortung von bestimmten Fragen verweigern können (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch RechtsanwältInnen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2014 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 7.276 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 5,43 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008 ¹¹⁶⁾	2009 ¹¹⁶⁾	2010 ¹¹⁶⁾	2011	2012	2013	2014	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	7.276	6,0%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	5,43	2,8%

Ein Statistikprogramm ermöglicht seit der Inbetriebnahme der Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 eine Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer. Bis 2011 war zur Vermeidung von Doppelzählungen nur die Zählung der erstbetreuten Opfer möglich.

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) ausdrücklich klagestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2009) am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren

¹¹⁶⁾ erstbetreute Opfer

Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schoffengericht mindestens ein Richter oder Schoffe einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehoren (§ 32 Abs 2 StPO)

Im Rahmen der **Diversio**n bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen. Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fordern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person, die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets (BGBl. I Nr. 108/2010) zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs 1a StPO).

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

2014 gingen insgesamt 11.571 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 29 Gespräche geführt. pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 62% der anrufenden Personen waren Frauen und 38% Männer.

67% der Anrufer waren selbst Opfer einer Straftat, 12% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (23%). Die zweitstärkste Gruppe (21%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Opfer-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung
- Entlastung und Orientierungshilfe
- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2014 haben 200 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2013: 186 Personen). Von diesen Forderungen mussten 34 (2013: 32) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 166 Personen (2013: 154 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist

Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2014 Forderungen in der Höhe von Euro 812.954,98 (2013: Euro 673.619,28) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Die Entschädigungen teilen sich auf die Sprengel der Landesgerichte wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich auf.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	93	20	73	311.617,10
LG Eisenstadt	6	1	5	19.870
LG Korneuburg	6	0	6	18.091
LG Krems	5	2	3	9.021
LG Wr. Neustadt	21	1	20	244.822,44
LG St. Pölten	8	0	8	39.090
LG Linz	4	2	2	17.888
LG Wels	6	1	5	5.340
LG Ried	1	0	1	613
LG Steyr	1	0	1	940
LG Salzburg	9	2	7	17.858
LGSt Graz	21	4	17	54.199,20
LG Leoben	4	1	3	13.247
LG Klagenfurt	2	0	2	2.420
LG Innsbruck	8	0	8	31.670
LG Feldkirch	5	0	5	26.268

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber Anwendungsvorrang und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen**: durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- **Auflagen, Weisungen und andere Bewährungsmaßnahmen**: Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337, 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die

Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnehmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kapitel 8.9.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABl L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen

Mitglieder zu schaffen. In Umsetzung des Beschlusses, die nun in fast allen Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat Österreich das – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienende - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** eingerichtet, das sich zumindest einmal jährlich trifft. Die EUROJUST-EJN-Task Force hat ein Informationspapier herausgegeben, mit dem den Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit verdeutlicht werden soll, welche spezifischen Dienste EUROJUST und das EJN für sie bieten können.

Zur Umsetzung in Österreich (im EU-JZG) siehe Kapitel 8.9.2.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon:

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013) 535) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) vorgelegt (dazu sogleich 12.1.3).

Durch den VO-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (zB bei Verwaltungssachen klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums)
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust. Dies wird im VO-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll.

Beim Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Der Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist derzeit noch ungewiss.

Tätigkeit von Eurojust:

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2014 wurden gesamt 1.804 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 127 Fällen als ersuchender Staat (und damit im Spitzenfeld der ersuchenden Staaten) und in 99 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533	1.576	1.804
davon Österreich als					
ersuchender Staat	84	92	96	94	127
ersuchter Staat	67	95	110	99	109

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde –wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den

Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2014 in Den Haag (Niederlande), Athen (Griechenland) und Rom (Italien) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Dank der Kofinanzierung durch das EJM-Budget konnte im Jahr 2014 wieder ein **Regionaltreffen des EJM** in Österreich stattfinden. Von 24. bis 26. September 2014 trafen sich Kontaktstellen aus neun Staaten in Wien und tauschten Erfahrungen insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Konfiskation und Verfall aus. Im Zuge des Regionaltreffens wurde auch dem Justizministerium der Slowakischen Republik in Bratislava ein Besuch abgestattet. Darüber hinaus konnten österreichische Kontaktstellen im Jahr 2014 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJM-Kontaktstellen in Berlin** und an einem **Regionaltreffen der ungarischen Kontaktstellen des EJM in Budapest** teilnehmen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referieren.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejm-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium ist auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, in Arbeit.

12.1.3. Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die primärrechtliche Grundlage, **Art 86 Abs. 1 AEUV**, enthält eine Ermächtigung („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von Eurojust“ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beschränkt. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der Europäischen

Staatsanwaltschaft auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension erweitern (Art 86 Abs. 4 AEUV).

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der national für das Ermittlungsverfahren zuständigen Justizbehörden (d.h. in Österreich anstelle der Staatsanwaltschaften) zuständig sein (Art 86 Abs. 2 AEUV). Die Verordnung hat deswegen u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs. 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von **mindestens neun Mitgliedstaaten** die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die Europäische Staatsanwaltschaft wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein (Art 86 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV). Rechtsakte der verstärkten Zusammenarbeit werden nicht Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes (acquis); neue Mitgliedstaaten sind daher auch nicht an diese gebunden.

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013) 535) (vgl. dazu Kap. 12.1.1) vorgelegt.

Grober Überblick über den Vorschlag der Europäischen Kommission:

- a. **Organisation:** vorgesehen ist ein Mischmodell mit einer kleinen zentralen Einheit auf europäischer Ebene (räumlich und administrativ an Eurojust angebunden), der ein Europäischer Staatsanwalt mit vier Stellvertretern vorstehen soll (Art. 3, 8 und 9), und Abgeordnete Europäische Staatsanwälte in jedem (teilnehmenden) Mitgliedstaat (Art. 3 und 10). Diese Abgeordnete Europäischen Staatsanwälte sind sowohl in die europäische als auch in die nationale Hierarchie eingebunden, deswegen auch die Bezeichnung „Doppelhut“ („double hat“).
- b. Die **Ernennung** (Art. 8) des Europäischen Staatsanwalts erfolgt durch den Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments. Es wird ein Auswahlausschuss ähnlich wie für Richter des EuGH jedoch mit anderer Zusammensetzung gebildet. Die Amtsdauer ist mit acht Jahren limitiert; es ist keine weitere Amtszeit möglich.
- c. **Zuständigkeit** (Art. 12): Delikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU; daneben ist unter strengen Voraussetzungen eine ergänzende Zuständigkeit für eng zusammenhängende Delikte möglich (Art. 13); es besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen

Staatsanwaltschaft, d.h. eine (parallele) Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ist nicht möglich.

- d. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet das Verfahren ein (Art. 16) und leitet die Ermittlungen; durchgeführt werden die Ermittlungen aber weitgehend von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten (daneben ist eine Rolle für OLAF vorgesehen).
- e. Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie durchgeführt werden sollen.
- f. Es sind sämtliche Ermittlungsmaßnahmen in Art. 26 des Vorschlages angeführt, die der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Für bestimmte, besonders eingriffsintensive Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung (innerhalb von 48 Stunden) zu gewährleisten (Abs. 4 leg. cit.); für andere Maßnahmen können die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung vorsehen (Abs. 5 leg. cit.).
- g. Die Wahl des Gerichtsstandes für die Hauptverhandlung erfolgt nach „weichen“ Kriterien (Art. 27 Abs. 4).
- h. Bei der Beendigung von Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ist neben Anklage und Einstellung auch ein „Vergleich“ (Zahlung einer Geldbuße) vorgesehen (Art. 29).
- i. Einige Artikel sind den **Beschuldigtenrechten** gewidmet (Art. 32 – 35).

Im Übrigen enthält der Entwurf keine weiteren Verfahrensbestimmungen, vielmehr sollen die nationalen Strafverfahrensordnungen anzuwenden sein.

Seit der Vorstellung des Vorschlages durch die Europäische Kommission haben bereits zahlreiche Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (COPEN) stattgefunden. Weiters kam es zu Diskussionen im Rahmen des CATS und zu Weichenstellungen durch Diskussionen der Justizminister beim Rat. Darüber hinaus hat auch das Europäische Parlament in zwei Entschließungen seine Haltung zum Verordnungsvorschlag bekundet. Das Ende der Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag ist aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung im nationalen Recht; auf nationaler Ebene können lediglich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹¹⁷

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Auslieferungersuchen	317	406	437	479	484	546	527	626	633	745	812
von Österreich	102	143	104	110	72	63	81	65	113	152	231
vom Ausland	215	263	333	369	412	483	446	561	520	593	581

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2014 um 9 % gestiegen. Dies ist in erster Linie auf eine stärkere Zunahme der österreichischen Auslieferungersuchen und den Umstand zurückzuführen, dass die Mehrzahl der betroffenen Staaten eigene Staatsangehörige Ausliefert, wenn dieses Taten in Österreich begangen haben.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2014 mit 255 Personen abermals um rund 7 % gestiegen. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 255 Personen haben 168 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die Zahl der vereinfachten Auslieferungen nahezu gleich geblieben.

Die Dauer der Auslieferungsverfahren auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 17 Tage, wogegen ein förmliches Auslieferungsverfahren durchschnittlich 40 Tage dauert, wenn sich die betroffene Person in Auslieferungshaft befindet.

¹¹⁷ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Europäischer Haftbefehl

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ausgelieferte Personen	183	186	234	240	241	224	238	255
davon mit Zustimmung	-	160	177	191	166	185	154	168
davon mit Zustimmung (%)	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%	65,8 %
Eingelieferte Personen	47	36	37	63	48	151	125	201
Gesamt	230	222	271	303	289	375	363	456

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.323 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 65% aller im Jahr 2014 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 4,9% aller Ersuchen sind an Rumänien, 4% an die Tschechische Republik und 3,9% an Ungarn gerichtet worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 68 Fällen (70,1% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Österreichische Ersuchen	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1.376	1.323
davon an Deutschland	445	535	590	672	730	836	781	820	887	860
davon an Ungarn	138	72	49	73	56	93	79	44	77	52
Ausländische	141	214	127	88	132	291	194	166	132	97

Ersuchen										
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der Förderung der Resozialisierung von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der Entlastung des österreichischen Strafvollzugs, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren Zustimmung erlaubt, wurde weltweit von 64 Staaten ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch ohne Zustimmung des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von 36 Staaten, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI sieht ein vereinfachtes und beschleunigtes Procedere für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für

die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2014 wurden gesamt **340 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 320 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** bleibt mit **80 Überstellungen** (unter 25 %) aber deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise auf die geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer des Anerkennungsverfahrens in den ersuchten Staaten deutlich gestiegen ist und sich regelmäßig auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen beläuft, müssen häufig gestellte Ersuchen wegen während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG zurückgezogen werden. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Deutschland, Irland, Portugal und Schweden aus).

12.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **vierzehn** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Betrug, Veruntreuung** sowie in **Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande,

Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Von den vierzehn gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen konnten zwischenzeitlich zehn erfolgreich beendet werden. Erstmals liegt nunmehr auch ein **Evaluierungsbericht** einer zwischen Österreich, Deutschland, Niederlande und Mazedonien gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe vor, der die äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit in einem komplexen Fall von Drogenhandel und Geldwäsche mit zahlreichen Festnahmen und Verurteilungen sowie die Aushebung mazedonischer krimineller Gruppierungen in Österreich belegt.

Dolmetschkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84

13.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Suben** wurden im Jahr 2011 die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches eingeleitet. Nach baubehördlicher Genehmigung und erfolgten Ausschreibungen konnte im Mai 2012 mit der ersten Bauphase (Verwaltungsbereich Süd – 1. Obergeschoß und Dachgeschoß) begonnen und mit 21. Dezember 2012 fertig gestellt werden, die zweite Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Kellergeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, Liftzubau + Zubau Küchenbereich) erfolgte zwischen August 2012 und Juni 2013. Danach wurde die dritte und letzte Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Dachgeschoss + Erweiterung der Freigängerabteilung im Dachgeschoß des bestehenden Freigängerhaus) begonnen, die zum größten Teil mit Ende des Jahres 2013 abgeschlossen werden konnte. Die erweiterte Freigängerabteilung wurde im November 2014 in Betrieb genommen.

In der **Justizanstalt Garsten** konnte die Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verbindungsbaus (Haupttrakt) abgeschlossen werden. Fertiggestellt wurde die Erneuerung der Haftraumsprechanlage. Weitergeführt wurde neben der Sanierung der Gemeinschaftshafräume im Konventrakt (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG), die Herstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Langzeitbesuchen gemäß § 93 Abs. 2 StVG und die Funktionsadaptierung im sogenannten „Beamtenstöckel“. Für die Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventraktes wurden Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt.

Für das Forensische Zentrum in der **Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz** wurden mit der Erweiterung um 64 Unterbringungsplätze im Frühjahr 2014 begonnen, die Fertigstellung für Mai 2015 geplant.

Für die **Justizanstalt Leoben** wurden die Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich der Torwache (nach Geschlechtern getrennte Umkleiden) und der Arbeitsbetriebe abgeschlossen.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** wurden die Planungen für die Sanierung der Haftabteilungen, eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. Im Jahr 2014 wurde mit einer Sanierung der Elektroversorgung und den sicherheitstechnischen Anlagen in den Haftabteilungen begonnen.

Betreffend die Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt** konnte im Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden. Im Juni 2013

wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im Juli 2013 in Betrieb genommen. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt wurden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und im September 2014 abgeschlossen wurde. Der zweite und letzte Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) wurde im Oktober 2014 begonnen, Geplant ist die Fertigstellung bis Ende März 2016.

In der **Justizanstalt Stein** wurde nach baubehördlicher Bewilligung beginnend mit dem 2. Quartal 2013 mit dem Neubau der Anstaltsküche begonnen, die Ende August 2014 in Betrieb genommen werden konnte. Die Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG), die Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Verlegung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen gemäß § 34 StVG) sowie die Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Verlegung der dort noch situierten Anstaltsküche/Bäckerei/Fleischerei) wurden erfolgreich abgeschlossen. In der **Außenstelle Mautern** konnte die neue Arbeitshalle im Dezember 2014 in Betrieb genommen.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde mit der Planung für die Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche begonnen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird nach baubehördlicher Genehmigung in der Zeit von Juni 2015 bis September 2016 erfolgen.

In der **Justizanstalt für Jugendliche in Gerasdorf** wurden die Planungen zur Adaptierung der Hafträume und zur Verbesserung der Ausbildungsbereiche eingeleitet.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** wurde die Erneuerung der Haftraumwechselsprechanlage im sogenannten „externen Trakt“ weitergeführt. Mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH wurde eine Bauabwicklungsvereinbarung betreffend die Erneuerung der Außensicherungsanlage an der Ostseite des Anstaltsgeländes getroffen.

In der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden die Vorbereitungen für die anstehende Funktions- und Bestandssanierung weitergeführt.

Für die **Justizanstalt Wien-Simmering** erfolgten die Planungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ mit dem Ziel der Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit. Die Umsetzung ist in der Zeit von Mai 2015 bis Oktober 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Graz-Jakomini** wurden die ersten Schritte für die Erneuerung der Haftraumsprechanlage gesetzt.

Für die **Justizanstalt Graz-Karlau** konnte Mitte 2013 – nach Planung und Erteilung der baubehördlichen Genehmigungen – mit dem Neubau eines Besucherzentrums, einer Schießanlage und eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten begonnen werden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im September 2014.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens „Umstrukturierung der Arbeitsbetriebe, Ausbildungszentrum und Arbeitstraining, Einrichtung von Wohngruppen im 1. und 2. Obergeschoß des Trakt 2“ wurde im Juli 2014 eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossen. Die Fertigstellung soll im Herbst 2016 erfolgen.

Mit dem Neubau der **Justizanstalt Salzburg** in Puch/Urstein wurde Mitte des Jahres 2013 begonnen. Entsprechend dem bisherigen Baufortschritt wird die Fertigstellung und Inbetriebnahme planmäßig im Juni 2015 erfolgen.

In der **Justizanstalt Innsbruck** wird im 2. Quartal 2015 die Sanierung der Nassräume im Männertrakt fertiggestellt werden.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, die hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund EUR 18,895 Mio. können im Jahr 2014 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragerweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von rund EUR 112,97.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 5,3%. Ursachen dafür sind einerseits Mindereinnahmen in der Höhe von EUR 6,6 Mio. (überwiegend Ausfall der Zahlungen der Länder gemäß Artikel 15a B-VG) und andererseits Mehrausgaben für Bauvorhaben (rund EUR 4,3 Mio.) und Bezugserhöhungen. Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und inhaftierter Person (in EUR) erhöhten sich daher um 6,05%.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in EUR)

	2012	2013	2014
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	399.737.440,49	405.151.246,61	416.973.091,53
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	52.226.104,35	57.422.769,64	50.796.649,02
Saldo	347.511.336,14	347.728.476,97	366.176.442,51
geteilt durch Hafttage	3.242.134	3.264.381	3.241.257
⊖ Nettoaufwand pro Hafttag	107,19	106,52	112,97

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19	106,52	112,97